

Satzung

für den Seniorenbeirat der Stadt Landsberg a. Lech

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Organe

- (1) Die Stadt Landsberg a. Lech unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Stadt Landsberg a. Lech eine Seniorenvertretung (Seniorenbeirat). Die Seniorenvertretung versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- (2) Die Organe der Seniorenvertretung sind
 - der Seniorenbeirat und
 - der Vorstand des Seniorenbeirates

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Mitglieder der Seniorenvertretung sollen Gemeindebürgerinnen und -bürger sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder sich im Ruhestand befinden.

§ 3

Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates wird eine Seniorenwahlversammlung einberufen. Hierzu werden wenigstens sechs Wochen vorher neben allen interessierten Seniorinnen und Senioren auch alle Begegnungsstätten und Seniorenclubs informiert.
- (2) Die Begegnungsstätten und Seniorenclubs melden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat. Interessierte Seniorinnen und Senioren ohne Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung bei der Geschäftsstelle.

§ 4 Wahl

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden, siehe § 5 Abs. 1. Hiervon entfallen neun Sitze auf die Seniorinnen und Senioren und drei Sitze auf die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates die von den Fraktionen bestimmt werden
- (3) Die von den Fraktionen bestimmten Mitglieder des Stadtrates sowie die von der Wahlversammlung gewählten Seniorinnen und Senioren werden vom Stadtrat der Stadt Landsberg a. Lech bestätigt.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht direkt gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen im Seniorenbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl nach.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den Oberbürgermeister und ein gleichberechtigtes Mitglied der Senioren vertreten. Die Sitzungsleitung hat der Oberbürgermeister. Bei Anträgen gegenüber der Stadt vertritt der Oberbürgermeister nicht.
- (2) Dieses Mitglied und eine Stellvertretung wird vom Seniorenbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.
- (2) Dem Seniorenbeirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben, z. B. für Büromaterial, Portokosten usw., ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.
- (3) Entstandene Reisekosten im Auftrag des Seniorenbeirates und nach vorheriger Absprache mit dem/der Vorsitzenden werden von der Stadt Landsberg a. Lech erstattet.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder/innen des Seniorenbeirates.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Anregungen und Anträge des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden bzw. vom/von der Vorsitzenden der Seniorenvertretung an die entsprechenden Institutionen und Gremien weitergeleitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Die Satzungsänderung in § 5 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Satzungsänderung in § 2 und § 4 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft (29.09.2002).

Landsberg a. Lech, den 19.09.2002

Stadt Landsberg a. Lech



Kreuzer
2. Bürgermeister